

Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften

20011-RU/2020/122-2020



Stand April 2020

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie
Katastrophenfonds
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Rechtliche Grundlage:

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1996 i.d.g.F., zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die einem Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen, beschränkt.

1. Ziele der Gewährung einer Beihilfe

Ziele sind die finanzielle Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften für die Behebung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Elementarschäden nach Naturkatastrophen sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Elementarereignis. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe.

2. Beihilfengegenstand

Die Beihilfe dient zur Beseitigung von Schäden infolge außerordentlicher Ereignisse natürlichen Ursprungs, wie Erdbeben, Lawinen, Erdbeben (z.B. Bergsturz und Vermurung), Überschwemmungen/Hochwasser, Orkanen, Hagel und Schneedruck.

3. Beihilfenwerber

Beihilfenwerber sind in ihrem Vermögen geschädigte natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Beträgt der Anteil von Gebietskörperschaften an weiteren juristischen Personen (zB Genossenschaften, usw.) mehr als 50 %, dann ist dieser Anteil von der Schadenssumme abzuziehen. Beteiligungen von Gemeinden sind als sonstige juristische Person anzuerkennen und ihre Schäden sind wie Schäden im Vermögen Privater zu behandeln.

4. Art und Ausmaß der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Schadensschätzung und Bewertung auf Vorschlag einer Kommission von der Landesregierung genehmigt.

4.1 Beihilfensätze und maximale Beihilfenhöhe

Die Höhe des Beihilfensatzes beträgt im Allgemeinen 30 % des anerkannten Schadens. Bei Schäden mit geringer materieller Belastung kann es zu einer Unterschreitung der Beihilfensätze kommen. Die höchstzulässige Beihilfe beträgt € 500.000. Für darüber hinausgehende Beihilfen bedarf es einer Einzelempfehlung der Kommission.

4.1.1 Härtefälle

Abweichend von festgelegten Beihilfensätzen ist bei geringem Einkommen, unverhältnismäßig hohem Schadensausmaß oder sonstiger außerordentlicher Belastungen (zB Krankheit, Behinderung, besondere Sorgepflichten, etc.) sowie im Falle einer Existenzgefährdung eine Erhöhung des Beihilfensatzes nach Antragstellung und Nachweis durch den Geschädigten möglich.

Übersteigt bei natürlichen Personen der Selbstbehalt (=Schadenssumme minus Beihilfe) zur Schadensbehebung das doppelte monatliche Haushaltseinkommen, kann der Beihilfenprozentsatz angehoben werden.

4.1.2 Beihilfensatz bei Schäden an Wegen und Brücken

Bei Schäden an Wegen und Brücken beträgt der Beihilfensatz bei einer Schadenshöhe von

€ 1.500	bis € 7.000	40 %
€ 7.001	bis € 14.000	50 % - (Eigenanteil mind. € 4.200)
€ 14.001	bis € 21.000	60 % - (Eigenanteil mind. € 7.000)
€ 21.001	und darüber	80 % - (Eigenanteil mind. € 8.400).

Bei Schäden an Wanderwegen und an diesen Wanderwegen gelegenen Brücken beträgt der Beihilfensatz generell 40 %.

4.1.3 Beihilfensatz nach Maschineneinsätzen

Bei Schäden, zu deren Behebung ein Fremdmaschineneinsatz erforderlich war, beträgt der Beihilfensatz bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten.

4.1.4 Beihilfensatz bei Flurschäden

Eine Beihilfe für versicherbare Kulturen/Flächen kann nicht gewährt werden. Der Aufwand für die Schadensbehebung muss in vertretbarer Relation zum wirtschaftlichen Nachteil stehen.

4.1.5 Anrechnung von Eigenleistungen

Eigenleistungen (Arbeits- und Eigenmaschinenleistung) können mit Ausnahme in Härtefällen bis zu einer Gesamthöhe von max. € 50.000 anerkannt werden.

Für die Abrechnung sind in erster Linie Standardrichtsätze des Landes Salzburg bzw. des Österr. Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) zugrunde zu legen. Die Arbeitsleistung kann mit maximal 10 Stunden pro Person und Tag anerkannt werden.

4.1.6 Schäden an Wasserversorgungsanlagen

Bei Schäden an Wasserversorgungsanlagen von Wassergenossenschaften beträgt der Beihilfesatz 40% der Schadenssumme. Bei Wasserversorgungsanlagen, die nicht von Wassergenossenschaften betrieben werden beträgt der Beihilfesatz 60%.

4.2. Soforthilfeinsätze

Von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Katastrophenereignisses angeordnete Soforthilfeinsätze zum Schutz von Leib und Leben sowie zur Vermeidung von Schadensausweitungen, wie zB Räumung von Flüssen und Bächen und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett usw., können zur Gänze übernommen werden.

Die Anordnung und Abrechnung von Soforthilfeinsätzen erfolgt über die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörden.

Ab einem Schadensausmaß von € 100.000 ist eine Genehmigung vom Leiter der Abteilung einzuholen in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist.

Die Durchführung von Soforthilfeinsätzen ist in einer von der Koordinierungsstelle zu erstellenden eigenen Handlungsanleitung zu regeln. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind zur Durchführung und Abwicklung von Soforthilfeinsätzen verpflichtet.

5. Voraussetzungen zur Anerkennung der Beihilfe

Die Beihilfe dient als finanzieller Zuschuss zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen. Sie dient zur Wiederherstellung des ursprünglichen und rechtmäßigen Zustandes.

5.1 Versicherung

Eine Beihilfe ist nur für den Teil des Schadens möglich, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist bzw. zumutbar gedeckt werden hätte können. Die Versicherungsleistung ist demnach vom Gesamtschaden in Abzug zu bringen. Der Geschädigte muss eine Bestätigung über die erhaltene Versicherungsleistung vorlegen. Grundsätzlich sind zumutbar versicherbare Schäden nicht beihilfefähig. Jedenfalls wird für Schäden die zumutbar versicherbar gewesen wären bis zu einer Schadenssumme von € 7.000 keine Beihilfe gewährt (ausgenommen Härtefälle).

Ist der Abschluss einer Versicherung dem Geschädigten nicht zumutbar, so ist auch ein versicherbarer Schaden anzuerkennen. Die Zumutbarkeit eines allfälligen Versicherungsabschlusses wird von der Koordinierungsstelle festgestellt. Der Geschädigte muss eine allfällige Nichtversicherbarkeit des geschädigten Gutes auf Verlangen glaubhaft machen.

Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

5.2 Geringfügigkeitsgrenzen

Der Schaden muss je Ereignis, nach Abzug der Versicherungsleistung mindestens € 1.500 betragen. Bei sehr bedürftigen Personen die Schadenshöhe auch darunterliegen. Bei Soforthilfeinsätzen entfällt die Geringfügigkeitsgrenze.

5.3 Nicht anerkenbare Schäden

Nicht anerkannt werden:

- Schäden, die nicht unmittelbar mit der Naturkatastrophe zusammenhängen (zB Baumangel, von Dritten verursachte Schäden etc.).

- Schäden an sogenannten Luxusgegenständen, wie zB Zweit- bzw. Nebenwohnsitzen, Schwimmbädern, Wohnmobilen, Ziergärten, Schmuck, Teichanlagen, etc.
- Schäden von Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind (gemäß der Definition der Europäischen Kommission für KMU).
- Umsatz- bzw. Einkommensausfälle.
- Für Kraftfahrzeuge wird keine Beihilfe gewährt.
- Behördlich nichtgenehmigte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

6. Beihilfenabwicklung - Katastrophenfondskommission (Kommission)

6.1. Beihilfenabwicklungsstelle

Die Beihilfe wird von der Koordinierungsstelle beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie abgewickelt.

6.2. Einrichtung einer Kommission

Die Kommission zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds ist gemäß diesen Richtlinien eingerichtet. Sie empfiehlt der Landesregierung die Auszahlung von Beihilfen.

6.3 Geschäftsordnung der Kommission zur Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds

6.3.1 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern mit beschließender und beratender Stimme zusammen.

Beschließende Stimme haben:

- a) der Vorsitzende und vier weitere vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung bestellte Mitglieder, im Vertretungsfall deren Ersatzmitglieder.
- b) der Leiter jener Abteilung, in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist.

Den Vorsitz führt das nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ressortzuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Stellvertreter bzw. der Leiter jener Abteilung, in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist. Die Funktion der Mitglieder mit beschließender Stimme endet mit Ausscheiden, Versetzung in den Ruhestand, Verzicht, Abberufung oder Ableben. Tritt einer dieser Fälle ein, ist die Fondskommission unverzüglich auf den vollen Stand zu ergänzen.

Beratende Stimme haben:

Je eine nominierte Vertretung der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer in Salzburg und der Steuer- und Zollkoordination.

Weiters der Bürgermeister (oder eine von ihm nominierte Vertretung) jener Gemeinde, in welcher der Katastrophenschaden eingetreten ist sowie der Koordinator des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung. Der Vorsitzende kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

6.3.2 Beschlüsse der Kommission

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder mit beschließender Stimme, einschließlich der Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind.

Ist die Kommission zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Kommissionssitzung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit beschließender Stimme beschlussfähig ist.

Als Empfehlung der Kommission gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme, oder wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Antragstellung

Ansuchen um Beihilfe sind mittels der hierfür vorgesehenen Formulare bzw. elektronisch im Wege der Gemeinde, in der sich der Schaden ereignet hat, spätestens 6 Monate nach Eintritt des Schadens bei der Koordinierungsstelle, tunlichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen, einzubringen.

Auf Antrag des Geschädigten kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr erstreckt werden. Begründete Ausnahmefälle sind zB Betriebsübergaben, Todesfälle in der Familie, jahreszeitlich bedingte Verschiebung, usw.

Anträge zu Soforthilfeinsätzen sind in Absprache mit der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Bestätigung der Gemeinde, in der sich der Schaden ereignet hat, ehestmöglich bei der Koordinierungsstelle einzubringen.

Dem Antrag sind zur ausreichenden Dokumentation der Schäden Fotos von der Schadensstelle vor der Schadensbehebung mit vertretbarem Aufwand anzuschließen (Schadensdokumentation).

Ein Unternehmen ist grundsätzlich zum Abzug der verrechneten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt und muss diese Vorsteuerabzugsmöglichkeit im Antrag angeben. Die Schadenshöhe ist nur bei natürlichen Personen, gemeinnützigen Genossenschaften, pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieben und gemeinnützigen Vereinen inklusive der Umsatzsteuer zu berechnen. Skontobeträge werden in jedem Fall abgezogen.

Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse sind durch den Geschädigten bei der Antragstellung bzw. nach dessen Bekanntwerden bekanntzugeben.

Werden die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung vom Geschädigten nicht oder nicht entsprechend vorgelegt, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und abzulehnen.

Der Geschädigte stimmt mit der Antragstellung zu, den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und Besichtigungen der behobenen Schäden an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Geburtsdatum ist im Antrag anzugeben.

An andere öffentliche Stellen zum gleichen Schadensfall gestellte Beihilfeansuchen sind bekannt zu geben.

7.1.1 Bestätigung der Angaben durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben die Angaben des Geschädigten (Schadensdatum, Schadensort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz, sonstige baubehördliche Informationen) sowie die im Antragsformular angeführten Bestätigungen den Kompetenzbereich der Gemeinde betreffend, mit Ausnahme der Schadensschätzung, zu überprüfen und das Ansuchen samt Beilagen der Koordinierungsstelle postalisch bzw. elektronisch zu übermitteln.

7.2 Schadensschätzung und Kontrolle

7.2.1 Schadensschätzung

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten. Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet.

Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

Die Schadensschätzung erfolgt durch die von der Koordinierungsstelle beauftragten Sachverständigen bzw. durch gerichtlich beeidete Sachverständige sowie Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern, wobei vorzugsweise Amtssachverständige heranzuziehen sind.

Die Heranziehung von Pauschalsätzen zur Schadensfeststellung ist zulässig.

7.2.2 Kontrolle

Die Kontrolle von Schadensbehebungen erfolgt stichprobenartig durch bzw. im Auftrag der Koordinierungsstelle.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Beihilfen

8.1 Beihilfenzusage

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Salzburger Landesregierung auf Grund der Empfehlung der Kommission.

8.2 Beihilfenauszahlung und Abrechnung

Zur Auszahlung von Beihilfen kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden. Zwischenabrechnungen sind möglich. Rechnungen und Einzahlungsnachweise sind vorzulegen und können auf Verlangen auch im Original angefordert werden.

Rechnungen sind binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt vom Geschädigten vorzulegen, ansonsten verfällt die Zusage. In berechtigten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beantragt und vom Kommissionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfen für Soforthilfeinsätze erfolgt an den Leistungserbringer zur Vermeidung eines längeren Zahlungsverzuges nach Vorlage der Rechnungen ohne vorhergehende Befassung der Kommission.

Die Auszahlung der Beihilfe betreffend Schäden an Wegen und Brücken kann über das Referat „Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ erfolgen.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Beschluss der Salzburger Landesregierung.

8.3 Vorschusszahlung in Härtefällen

Der Vorsitzende der Kommission bzw. dessen Stellvertreter und der Leiter jener Abteilung, in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist können eine vorzeitige Auszahlung von Beihilfen nach formloser Antragstellung durch den Geschädigten verfügen.

Vor Auszahlung des Vorschusses ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Geschädigten abzuschließen. Als Vorschuss können maximal 50 % des geschätzten Schadens anerkannt werden und bis zu einer Höhe von € 250.000 ausbezahlt werden. Die Vorschusszahlung ist im Wege der üblichen Abwicklung in der Kommission zu behandeln.

8.4. Widmungsfremde Verwendung - Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der Beihilfe oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung ist der erhaltene Betrag ab Empfang mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung unter Jahresfrist kann die Zinsleistung entfallen. Die Beihilfe ist ebenfalls in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.

8.5 Verwendung von geschlechtsspezifischen Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

9. Datenschutzbestimmungen

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des oben genannten Verantwortlichen lauten:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg, Referat 0/01 Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2378

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage bzw. mit Zustimmung der betroffenen Personen auf Grund ihrer freiwilligen Angaben im Ansuchen als Grundlage und Voraussetzung der Auszahlung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Zweck dieser Datenerhebung ist somit die Besorgung der Aufgaben nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 und der Richtlinie für die Gewährung zur finanziellen Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, erlassen von der Salzburger Landesregierung. Die im Formular mitzuteilenden Daten sind dafür zwingend erforderlich, eine Zusage zur Auszahlung der Beihilfe aus dem Katastrophenfonds kann ohne die Angabe der geforderten Daten nicht zustande kommen. Sofern die Daten fehlen, stellt dies einen Mangel dar. Wird dieser Mangel nicht behoben, kann der Antrag nicht mehr weiterbearbeitet werden.

Ihre Daten können im Zuge der Bearbeitung an folgende Empfänger übermittelt werden:

Schadensgemeinde, Bezirksverwaltungsbehörden (Gruppe Umwelt und Forst, Katastrophenschutz), Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Nachhaltigkeit (WLW), Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Kommissionsmitglieder aller im Landtag vertretenen Parteien, Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme (Wirtschaftskammer Salzburg, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Landarbeiterkammer in Salzburg, Steuer- und Zollkoordination), Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof, Transparenzdatenbank. Namen und Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages werden im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht.

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für die Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds sind diese grundsätzlichen Rechte jedoch beschränkt durch die Erfordernisse der Abwicklung der Auszahlung der Beihilfe. Ein Ausschluss des Widerspruchsrechts und eine Einschränkung der Auskunftspflicht im bestehenden Verfahren ist jedenfalls notwendig. Die Daten werden nicht gelöscht und dienen zur Dokumentation aufgetretener Schäden im Land Salzburg. Sollte der Antrag zurückgezogen werden kann jedenfalls eine Löschung der Daten beantragt werden.

Für allfällige Beschwerden natürlicher Personen aus der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist die Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

10. Wirksamkeit

Diese Richtlinie wurde mit Regierungsbeschluss 20011-RU/2020/122-2020 genehmigt.
Sie ist für Schadensfälle ab 1.6.2020 anzuwenden.

Für die Landeregierung:
Ing. Mag. Dr. Franz Moser MBA